Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
8 RV 362/61

Zugestellt
am 15. August 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

. . . . . .

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

. . . . . .

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes o h n e mündliche Verhandlung am 18. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,
Bundesrichter P e t e r s e n und
Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B a r t h und
Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen in Celle vom 9. Februar 1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

Auf Grund der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 bezog der Kläger Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 3o v.H. wegen Granatsplitter am linken Unterschenkel, Krampfaderbildung am linken Unter- und Oberschenkel, Granatsplitter in der linken Gesichtsseite. Die bei der Rentenbewilligung vorgesehene Nachuntersuchung wurde am 8. Dezember 195o durch den Vertragsarzt Dr. [redacted] durchgeführt. Dieser führte aus, eine Besserung der bisher anerkannten DB-Leiden sei nicht nachzuweisen, die MdE erscheine mit 3o v.H. äußerst wohlwollend bemessen; er schlug eine Nachuntersuchung im Oktober 1951 vor. Durch den Umanerkennungsbescheid vom 18. Dezember 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wurden ohne eine weitere ärztliche Untersuchung die Schädigungsfolgen und die Höhe der Rente beibehalten. Auf Veranlassung des Versorgungsamts (VersorgA) erstatteten die Fachärzte für Chirurgie Dres. [redacted] und [redacted] das versorgungsärztliche Gutachten vom 9. Februar 1952 und hielten eine Herabsetzung der MdE auf 2o v.H. für gerechtfertigt. Daraufhin entzog das VersorgA durch den Bescheid vom 12. Juni 1952 nach § 86 Abs. 3 BVG die Rente, weil nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung vom Februar 1952 entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des BVG die MdE nur noch 2o v.H. betrage. Auf den Einspruch teilte der damalige Beschwerdeausschuß dem VersorgA mit, der Umanerkennung habe das Gutachten vom 8. Dezember 195o zugrunde gelegen, so daß § 86 Abs. 3 BVG zur Neufeststellung nicht herangezogen werden dürfe. Mit der Benachrichtigung vom 2o. August 1953 teilte das VersorgA im Anschluß an den Bescheid vom 12. Juni 1952 dem Kläger mit, dieser Bescheid werde aufgehoben und die früher bewilligte Rente nach einer MdE um 3o v.H. werde weitergezahlt. Durch den Bescheid vom 28. Dezember 1953 entzog das VersorgA wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse (§ 62 Abs. 1 BVG) - die Worte "in Verbindung mit § 86 Abs. 3 BVG" sind im Formblatt



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



durchgestrichen worden - die Rente, weil die Granatsteck-splitter im linken Unterschenkel vollkomen reizlos einge-heilt seien und keine besonderen Beschwerden verursachen. Der weitere Granatsplitter liege im knöchernen Boden der linken Kieferhöhle und habe zu keinen verstärkten Reak-tionen geführt. Der Widerspruch, mit dem eine nervenfach-ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. K[redacted] vorgelegt worden war, blieb nach einer Stellungnahme des Regierungsmedizinal-rats Dr. [redacted] erfolglos, weil eine Hirnverletzung als Versorgungsleiden nicht vorliege; die von der Nervenfach-ärztin Dr. K[redacted] beschriebenen neuralgie-formen Schmerzen der linken Seite könnten zusammen mit den übrigen anerkannten Schädigungen eine MdE um 3o v.H. nicht mehr begründen.

Der Kläger hat mit der Klage Bescheinigungen des Fach-arztes für Chirurgie Dr. K[redacted] und des Nervenarztes Dr. [redacted] vorgelegt. Der Beklagte hat die Äußerungen der Vertragsärzte Dres. B[redacted], [redacted] und [redacted] zu den Ak-ten gereicht. Das Sozialgericht (SG) hat den Nervenarzt Dr. [redacted] gutachtlich gehört, der eine meßbare MdE auf seinem Fachgebiet verneinte. Nach Anhörung des Ge-richtsarztes Medizinalrats Dr. [redacted] hatte das SG zunächst eine vergleichsweise Weitergewährung der Rente nach einer MdE um 3o v.H. angeregt. Nach Ablehnung des Vergleichsvorschlags durch den Beklagten hat es die Klage abgewiesen, weil ein zum Bezuge von Rente berechtigender Grad der MdE nicht erreicht werde.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Der Beklagte hat nach-träglich den angefochtenen Bescheid auf die Vorschrift des § 86 Abs. 3 BVG gestützt. Durch Urteil vom 9. Februar 1961 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zu-rückgewiesen. Es hat ausgeführt, der angefochtene Bescheid könne auf § 62 BVG nicht gestützt werden, weil keine



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



wesentliche Änderung der Verhältnisse vorliege. Die nachträgliche Begründung mit § 86 BVG sei zulässig. Sachlich sei nach den Gutachten der Sachverständigen Dres. [illegible] die MdE nur noch mit 2o v.H. einzuschätzen. Den vom Kläger beigebrachten Bescheinigungen der Dres. K[illegible] und G[illegible], könne nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Frage zugelassen, ob ein Bescheid auf § 86 Abs. 3 BVG nachträglich auch dann gestützt werden könne, wenn in dem angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebracht worden sei, daß diese Vorschrift nicht Rechtsgrundlage des Bescheides sein solle.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

> unter Aufhebung der Urteile des LSG Niedersachsen vom 9.2.1961 und des SG Hannover vom 7.9.1959 sowie des Bescheides des Beklagten vom 1o.12.1955 den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 28.12.1953 zur Weiterzahlung einer Versorgungsrente nach einer MdE um 3o v.H. über den Monat Januar 1954 hinaus zu verurteilen,

hilfsweise,

> die Sache unter Aufhebung des Urteils des LSG Niedersachsen vom 9.2.1961 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Es rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 1o3, 1o6 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 62 und 86 BVG. Seines Erachtens hat das LSG den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, weil es sich auf die Vertragsärzte des Beklagten und nicht auf neutrale Gutachter gestützt habe. Die Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. Hinz sei eine Nachuntersuchung nach dem BVG gewesen. Das VersorgA habe darauf verzichtet, die Rentenentziehung auf § 86 BVG zu stützen. Durch das Nachschieben des § 86 BVG als Grundlage des Bescheides habe sich dessen Wesen geändert; auch sei die Rechtsverteidigung des Klägers erschwert. Die



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Versorgungsverwaltung habe sich mit der Rentenentziehung über ihre eigenen früheren Benachrichtigungen an den Kläger, den Umanerkennungsbescheid und die Stellungnahme des Beschwerdeausschusses hinweggesetzt.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Seines Erachtens sind die Verfahrensmängel nicht wirksam gerügt worden, weil nicht angegeben worden sei, zu welchem Ergebnis die vermeintlich für notwendig erachtete Beweisaufnahme und Beweiswürdigung geführt hätten.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung, gegen deren Rechtsgültigkeit Bedenken nicht bestehen, statthaft. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Mithin ist sie zulässig.

Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet.

Das LSG hat festgestellt, daß die Nachuntersuchung durch Dr. H=== im Dezember 1950 dem Umanerkennungsbescheid vom 18. Dezember 1951 nicht zugrunde gelegen hat. Hiergegen sind begründete Revisionsrügen nicht erhoben, insbesondere können die allgemeinen Ausführungen der Revision darüber, daß Dr. H=== als Vertragsarzt des VersorgA die Vorschriften des damals noch nicht verkündeten BVG gekannt habe, nicht als Rügen gegen diese Feststellung aufgefaßt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl. Urteil vom 24. April 1959 - 10 RV 571/58 -), der sich der Senat anschließt, kann als Nachuntersuchung im Sinne des § 86 Abs. 3 BVG nur eine solche verstanden werden, die für die Umanerkennung durchgeführt oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



wenigstens für sie verwertet worden ist. Danach ist der Zeitpunkt der Nachuntersuchung an sich unerheblich. Vielmehr ist in jedem Fall besonders zu prüfen, ob die Nachuntersuchung für die Umanerkennung durchgeführt oder verwertet worden ist. Das LSG hat diese Frage für die Untersuchung durch Dr. [redacted] im Dezember 1950 verneint. Seine Feststellung findet außerdem in den Akten eine hinreichende Stütze. Da - wie bereits dargelegt - begründete Revisionsrügen insoweit nicht vorgebracht worden sind, bindet diese Feststellung das Revisionsgericht nach § 163 SGG.

Im Hinblick auf diese Feststellung brauchte das Berufungsgericht auch nicht anzunehmen, das VersorgA habe - wegen der Auffassung des Beschwerdeausschusses - durch die Benachrichtigung über die Rücknahme des Entziehungsbescheids vom 12. Juni 1952 auf die Anwendung des § 86 BVG verzichtet. Denn der Beschwerdeausschuß war zwar als weisungsfreies Gremium zur Entscheidung über den Einspruch gegen den Entziehungsbescheid vom 12. Juni 1952 berufen. Er hat aber nicht entschieden, sondern lediglich eine erneute Nachprüfung angeregt. Das VersorgA ist durch ihn somit nicht verpflichtet worden, sondern hat vielmehr der Rechtsauffassung des Beschwerdeausschusses, welche nach den Feststellungen des LSG nicht richtig gewesen ist, Rechnung getragen. An diese Rechtsauffassung wäre das VersorgA selbst dann nicht gebunden, wenn es sich zunächst die Auffassung des Beschwerdeausschusses zu eigen gemacht hätte. Denn die Verwaltung darf und hat die Richtigkeit ihrer Rechtsaussichten stets zu überprüfen. Eine weitere Wirkung als die Rücknahme des Entziehungsbescheides vom 12. Juni 1952 - wie etwa der Erlaß eines begünstigenden, von der Rentenbewilligung und der Umanerkennung unabhängigen erneuten Verwaltungsakts - aber kommt der Benachrichtigung vom 2o. August 1953 nicht zu.

Das Berufungsgericht hat weiter entschieden, ein Verzicht sei auch nicht darin zu erblicken, daß im Bescheid vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



28. Dezember 1953 die Worte "in Verbindung mit § 86 Abs. 3 BVG" gestrichen worden sind. Hiergegen sind Revisionsrügen nicht geltend geamcht worden. Die Ansicht des Berufungsgerichts ist frei von Rechtsirrtum. Die Absicht, auf die Anwendung des § 86 Abs. 3 BVG zu verzichten, ist an keiner Stelle vom Beklagten aktenkundig gemacht. Wenn es zunächst der Rechtsansicht des Beschwerdeausschusses gefolgt ist, so handelt es sich dabei nur um eine - nicht zutreffende - Rechtsauffassung, nicht aber um den Willen, in diesem Falle von der Vorschrift des § 86 Abs. 3 BVG keinen Gebrauch zu machen.

Schließlich ist es auch bedenkenfrei, daß das LSG dem Beklagten gestattet hat, den angefochtenen Bescheid nachträglich auf die Vorschrift des § 86 BVG zu stützen. Nach der Rechtsprechung des BSG, welcher sich der Senat angeschlossen hat (Urteile vom 22. April 1959 - 11/8 RV 295/57 - und 18. Februar 1960 - 8 RV 1093/57 -), wird ein Bescheid in seinem Wesen nicht dadurch verändert, daß seine ursprüngliche Begründung aus § 62 BVG durch eine nach § 86 BVG ersetzt wird. Die entgegenstehende Ansicht der Revision kann nach erneuter Nachprüfung zu einer Aufgabe dieser Rechtsprechung keinen Anlaß geben.

Was die Anwendung der Vorschrift des § 86 BVG anlangt, so hat der Kläger die Rügen einer Verletzung der §§ 103 und 128 SGG erhoben. Nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG müssen bei der Rüge von Verfahrensmängeln die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, die den Mangel ergeben. Dazu muß vorgetragen werden, zu welchem Ergebnis die nach Ansicht der Revision erforderliche Beweiserhebung geführt hätte (BSG in SozR SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). Wie der Beklagte zu Recht ausgeführt hat, ist die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung demgemäß nicht formgerecht erhoben worden. Die weitere Rüge einer unrichtigen Beweiswürdigung hingegen kann gerade noch als wirksam angesehen werden.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Gemäß § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; insoweit kommt insbesondere ein Verstoß gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder Denkgesetze in Betracht (BSG 2, 236, 237).

Hier standen dem LSG hinsichtlich der Beurteilung des beim Kläger vorliegenden Leidenszustandes ausreichende ärztliche Unterlagen zur Verfügung. Die Entscheidung hing von der weiteren Frage ab, inwieweit diese festgestellten Leiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigen. Die Antwort auf diese Frage, die reine "Gradfrage", muß zwar von dem ärztlichen Befund ausgehen, greift aber über das ärztlich wissenschaftliche Gebiet hinaus. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG in SOZR SGG § 128 Bl. Da 9-1o Nr. 25) ist das Gericht bei der Beurteilung der Gradfrage wesentlich freier als bei dem übrigen Abwägen der ärztlichen Gutachten gegeneinander. Es ist nicht ersichtlich, daß das LSG bei der Würdigung der erhobenen Beweise hinsichtlich der Gradfrage die ihm gesteckten Grenzen nicht beachtet, insbesondere gegen Erfahrungssätze oder gegen die Denkgesetze verstoßen hätte. Infolgedessen greift die Rüge einer unzutreffenden Beweiswürdigung nicht durch.

Nach seiner bedenkenfrei vorgenommenen Beweisaufnahme und Beweiswürdigung hat das LSG festgestellt, daß die Erwerbsfähigkeit durch die weiterhin anerkannten Schädigungsfolgen nur um 2o v.H. eingeschränkt ist. Damit ist der für die Gewährung von Rente vorgeschriebene Mindestsatz nicht erreicht, so daß nach § 86 BVG die Rente entzogen werden konnte.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Entscheidung des LSG trifft somit im Ergebnis zu; die Revision war daher nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS